

Zahl: 153-17/2014

Himberg, am 07.05.2014

BESCHIED

Über Ansuchen (Antrag gem. § 14 NÖ BO 1996) des Herrn Zvonko Ikie (Haus 1), in 1060 Wien, Mollardgasse 25/2 und des Herrn Behnam Markus Bozorg-Sohrabi und Frau Heidemarie Bozorg-Sohrabi (Haus 2), wohnhaft in 1230 Wien, Gennarogasse 18, vom 26.03.2014 und aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 20 der NÖ BO 1996 am 22.04.2014, sowie der vorgelegten Baupläne und Baubeschreibungen, wird Ihnen hiermit gemäß § 14 Zif. 1 in Verbindung mit §§ 22/23 der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200-0 in der geltenden Fassung die

BAUBEWILLIGUNG

für die Errichtung eines Doppelwohnhauses mit Carport

auf der Parz.: 1565/46

EZ.: 1935

KG.: Himberg

in 2325 Himberg, Tannhäuser Ring 74

unter der Voraussetzung erteilt, dass folgende Auflagen eingehalten werden:

1.
Vor Baubeginn ist der Bauführer der Baubehörde schriftlich bekanntzugeben.

2.
Die Schmutzwässer sind in das öffentliche Kanalsystem einzuleiten.

Die gesamte Hauskanalisation ist gemäß Ö-Norm B 2501, B 2503, B 2504, EN 1610 herzustellen. Der ordnungsgemäß verlegte Kanal ist vor dem Verfüllen der Kanalkünette von der Marktgemeinde Himberg (Kläranlage Himberg 02235/86701) abnehmen zu lassen.

3.
Im Putzschaft des Schmutzwasserkanals ist eine Rückstauklappe einzubauen.

Sämtliche Anlagen zum Sammeln von Abwässern und Niederschlagswässern Kanaleinlauf- sowie -putzschächte und die Kanalrohrleitungen sind flüssigkeitsdicht herzustellen. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Anlagenteile, auch die bestehende Kanalisation, an welche der Neubau angeschlossen wird, einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Über deren anstandslosen Verlauf ist bei Fertigstellung ein Attest der ausführenden Firma der Baubehörde vorzulegen. Diesem Attest sind die Druckprobenprüfprotokolle beizulegen.

4.

Die Regenwässer sind auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen.

Die Versickerung oder oberflächliche Ableitung der Niederschlagswässer muss so erfolgen, dass weder die Tragfähigkeit des Untergrundes noch die Trockenheit von Bauwerken auf dem eigenen Bauplatz sowie auf den Nachbargrundstücken beeinträchtigt wird. In Sickeranlagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Die Dimensionierung, der Bau und der Betrieb der Sickeranlage hat entsprechend der O-Norm B 2506R 1 sowie der O-Norm EN 12056-3 zu erfolgen.

5.

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist herzustellen.

6.

Folgende Befunde sind vorzulegen:

- ✓ - Sicherheitsprotokoll über die Elektroinstallationen
- Kaminbefunde *Haus 2 keine Kamin*
- Dichtheitsbescheinigung über die Kanalleitungen auf Eigengrund in Form eines
- ✓ - Druckprobenprüfprotokoll

7.

Für die Heizungsanlage sind vor Baubeginn die Genehmigungsunterlagen der Baubehörde vorzulegen.

8.

- ✓ Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Baubehörde mittels **Fertigstellungsanzeige** anzuzeigen.

Der Anzeige sind anzuschließen:

- bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachgeschoßausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens (2-fach)
- eventueller Bestandsplan (bei Abweichungen zum Bauplan)
- eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistungen) des Bauwerks.

Der unter einem rückgemittelte, mit der Baubewilligungsklausel versehene Bauplan und die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 in der geltenden Fassung und der NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7-0 in der geltenden Fassung bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gemäß § 23 der NÖ Bauordnung 1996 leg.cit. umfaßt diese Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn die Bescheinigungen nach § 30 Abs. 1, 2 leg.cit. der Baubehörde vorgelegt werden. Werden diese Bescheinigungen nicht vorgelegt, darf das Bauwerk erst nach Überprüfung durch die Baubehörde, bei der die bewilligungsgemäße Ausführung mittels Lokalausweises festgestellt wird, benützt werden.

Die Verfahrenskosten betragen:

Sachverständigenkosten (gem. § 76 AVG 1991)	€	69,60
Barauslagen (gem. § 76 AVG 1991)	€	206,10
Verwaltungsabgabe (gem. LG 3800/2-3)	€	215,05
Zusammen	€	<u>490,75</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Überweisungsscheines innerhalb einer Frist von 2 Wochen an die Marktgemeinde Himberg einzuzahlen.

BEGRÜNDUNG

Nachdem das Bauvorhaben den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 in der geltenden Fassung und NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7-0 in der geltenden Fassung entspricht bzw. die Vorprüfung gemäß § 20 leg.cit. keine Verletzung von Nachbarrechten gemäß § 6 Abs.2 Zif.1-3 leg.cit. ergeben hat, konnte die Baubewilligung erteilt werden. Die Erteilung der besonderen Bedingungen und Vorschriften erscheint aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und im Gesetz begründet. Die Verfahrenskosten setzen sich aus der gemäß LGBl. 3800/2-3 in der geltenden Fassung vorgeschriebenen Verwaltungsabgabe und aus den bei der Genehmigung aufgelaufenen Barauslagen (€ 69,60 pro begonnener halber Stunde Sachverständigengebühr, € 191,80 für die Vergebühung der Einreichunterlagen und € 14,30 für die Vergebühung der Verhandlungsniederschrift) zusammen.

Als Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsabgabe dient Pkt. 29 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1973 (Baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschossfläche € 0,50 mindestens jedoch € 91,50), in Ihrem Fall für 430,09m² € 215,05.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, schriftlich oder per Telefax die Berufung eingebracht werden. Die Berufung ist an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Himberg, 2325 Himberg, Hauptstraße 38, zu richten, muss einen mit Gründen versehenen Berufungsantrag enthalten, den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und ist bei der Marktgemeinde Himberg einzubringen. Die Berufung ist ferner mit € 14,30 zu vergebühren.



Der Bürgermeister:

Erich Klein